



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

36. Jahrgang

Wesel, 2. März 2011

Nr. 3

S. 1 - 9

Inhaltsverzeichnis

- **Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Realschule Xanten** 2
- **Bekanntmachung nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für einen Gewässerausbau der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft – LINEG – aus Kamp-Lintfort** 6
- **Bekanntmachung nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für einen Gewässerausbau der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft – LINEG – aus Kamp-Lintfort** 7
- **Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022205748** 8
- **Kraftloserklärung des von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3120131044** 8
- **Kraftloserklärung des von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3101519738** 8
- **Kraftloserklärung des von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 4115296362** 8
- **Aufgebot des von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3592927051** 8
- **Kraftloserklärung des von der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3610433181** 8
- **Kraftloserklärung des von der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022496412** 9
- **Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022248144** 9

Haushaltssatzung und Bekanntmachung

der

Haushaltssatzung des Schulverbandes Realschule Xanten für das Haushaltsjahr 2011

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV NRW S. 289, 326) – SGV NRW 202 und den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666 / SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) in Verbindung mit § 94 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Realschule Xanten am 01.12.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	987.748,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	999.016,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	901.748,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	849.316,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	100.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	171.849,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 11.268 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Umlage wird auf 855.208,00 € festgesetzt und wie folgt auf die Schulverbandsmitglieder verteilt:

Kreis Wesel	464.802,00 €
Gemeinde Sonsbeck	102.362,00 €
Stadt Xanten	<u>288.044,00 €</u>
	<u>855.208,00 €</u>

§ 7

(1) Die Kämmerin der Stadt Xanten entscheidet über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 der Gemeindeordnung (NKF).

(2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Einzelfall bis zu einem Betrag von 10.000,00 € unerheblich im Sinne des 83 Abs. 2 der Gemeindeordnung (NKF).

- (3) Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW ist ein Betrag in Höhe von 2 v.H. des Gesamtaufwands des Ergebnisplans.
- (4) Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Ziffer 1 GO NRW gelten Auszahlungen und Aufwendungen für geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 50.000 Euro betragen.

§ 8

- (1) Innerhalb des NKF-Haushalts sind sämtliche Aufwandsermächtigungen und Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltung innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im gleichen Produkt zur Verfügung.

§ 9

- (1) Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO NKF sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- (2) Gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO NKF bleiben Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.
- (3) Die Kämmerin der Stadt Xanten wird ermächtigt, die im Haushaltsjahr 2010 nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen zusätzlich bereit zu stellen.

§ 10

Gemäß § 14 GemHVO NKF soll für Investitionen ab 10.000,00 € unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für den Zweckverband wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Vor Beginn einer Investition unterhalb von 10.000,00 € muss mindestens eine Kostenberechnung vorliegen.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 18 Absatz 1 und 19 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009, erforderliche Genehmigung zu den Festsetzungen im § 6 ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 03.01.2011, AZ. 31.02.03.02 (Schulverband Realschule Xanten), erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Schulverbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Schulverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 11.02.2011

gez. Weber
Vorsitzender der Schulverbandsversammlung

Bekanntmachung nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für einen Gewässerausbau der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft – LINEG – aus Kamp-Lintfort

Die LINEG beantragt die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Gewässerregulierung des Ophülsgrabens sowie des Klein-Hugengrabens in Neukirchen-Vluyn im Bereich des Bergwerksgeländes der stillgelegten Zeche Niederberg. Mit der (Wieder-)herstellung des Ophülsgrabens und des anschließenden Klein-Hugengrabens soll eine durchgängige Wasserführung bis zur Vorflutpumpanlage (PAV) Klein-Hugengraben der LINEG sichergestellt werden.

Gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die an die Entscheidung anzulegenden Kriterien sind in Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) aufgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung in diesem Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch den Gewässerausbau des Ophülsgrabens sowie des Klein-Hugengrabens nicht zu erwarten sind.

Gem. § 3a UVPG stelle ich fest, dass für die Gewässerregulierung des Ophülsgrabens und des Klein-Hugengrabens in Neukirchen-Vluyn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Wesel, 23.02.11

Kreis Wesel
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Underberg

Bekanntmachung nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für einen Gewässerausbau der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft – LINEG – aus Kamp-Lintfort

Der im Frühjahr 2010 begonnene und voraussichtlich bis Ende 2012 dauernde untertägige Kohleabbau im Bereich Niederkamp/Altfeld/Kamperbrück führt zu Bodensenkungen, die wasserwirtschaftliche Regulierungsmaßnahmen an der Issumer Fleuth, am Kamper Bach sowie am Altfeldgraben erfordern. Die LINEG beantragt daher die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) u. a. für die Errichtung einer (prov.) Vorflutpumpanlage (PAV) an der Issumer Fleuth zur Gewährleistung des Wasserabflusses zur vorhandenen PAV Niederkamper Forst, welcher durch die eintretenden Senkungen beeinträchtigt wird. Bestandteil des wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens sind außerdem die Wiederherstellung einer durchgängigen Wasserführung im Kamper Bach durch entsprechende Ausbau- und Räumungsmaßnahmen sowie die naturnahe Aufweitung/Verlegung des Altfeldgrabens vom Auslauf der Druckleitung bis zur Issumer Fleuth zwecks schadloser Abführung des Wassers von der PAV Niederkamper Forst.

Gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die an die Entscheidung anzulegenden Kriterien sind in Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) aufgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die o. g. gewässerregulierenden Maßnahmen nicht zu erwarten sind.

Gem. § 3 a UVPG stelle ich fest, dass für die v. g. gewässerregulierenden Maßnahmen an der Issumer Fleuth, am Kamper Bach sowie am Altfeldgraben in Kamp-Lintfort bzw. in Issum keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Wesel, 23.02.11

Kreis Wesel
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Underberg

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022205748** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 16.11.2010 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, den 16.02.2011
Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der **Sparkasse am Niederrhein** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3120131044** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 12.10.2010 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 18.02.2011
Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der **Sparkasse am Niederrhein** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3101519738** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 26.10.2010 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 18.02.2011
Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der **Sparkasse am Niederrhein** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 4115296362** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 18.10.2010 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 18.02.2011
Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das von der **Sparkasse am Niederrhein** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3592927051** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 21.02.2011
Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das **Sparkassenbuch Nr. 3610433181** der **Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Sparkassengesetz (Zweiter Teil) für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 16.11.2010 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Dinslaken, 17.02.2011
Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe
Der Vorstand

Kraftloserklärung **eines Sparkassenbuches**

Das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022496412** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 23.11.2010 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, den 23.02.2011
Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand

Kraftloserklärung **eines Sparkassenbuches**

Das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022248144** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 16.11.2010 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, den 16.02.2011
Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand
